

Synodalrat

Anordnung der Neuwahl der Synode für die Amtsdauer 2025 bis 2029

Luzern, 4. Dezember 2024

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 9, 10, 12, 25 und 29 bis 31 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01; Kirchenverfassung), § 6 des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 (LRS 3.01; Organisationsgesetz), den Synodebeschluss vom 20. November 2024 betreffend Verteilung der Synodesitze auf die Synodewahlkreise für die Gesamterneuerungswahlen 2025 (Legislatur 2025 bis 2029) und in Anwendung der Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10; Stimmrechtsgesetz;),

beschliesst:

Wahlverfahren und Wahltag

1. Die Stimmberechtigten der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern wählen die 60 Abgeordneten der Synode für die Amtsdauer 2025 bis 2029, soweit die Sitze nicht durch stille Wahl besetzt werden, am **Sonntag, 11. Mai 2025**, im Urnenverfahren.
2. Für die Wahlen der Synode gilt das Verhältniswahlverfahren.

Mandate

3. Den 10 Wahlkreisen sind folgende Mandate zugeteilt:

Dagmersellen 2, Escholzmatt 2, Hochdorf 5, Horw 3, Luzern 28, Meggen-Adligenswil-Udligenswil 3, Reiden 3, Sursee 9, Willisau-Hüswil 3, Wolhusen 2.

Für den Wahlkreis Luzern hat der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern die Mandate auf die Unterwahlkreise zu verteilen und die Verteilung öffentlich bekannt zu machen.

Kantonales Wahlbüro

4. Ein Ausschuss des Synodalrats amtet als kantonales Wahlbüro, das den Gang der Wahlen überwacht und dem Synodalrat Antrag stellt.

Stimmberechtigung

5. Stimmberechtigt sind:

- a. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag im Kanton Luzern wohnenden und angemeldeten Schweizer und Schweizerinnen sowie
- b. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag im Kanton Luzern wohnenden Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C,

welche Kirchenmitglieder gemäss §§ 13 f. der Kirchenverfassung sind, das 16. Altersjahr am Wahltag vollendet haben und nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

6. Wer während der letzten 4 Wochen vor dem Urnengang den politischen Wohnsitz innerhalb des Kantons wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.
7. Das Stimmregister wird am Dienstag, 6. Mai 2025, 18.00 Uhr, abgeschlossen.

Wahldurchführung

8. In die Synode sind nur Kandidaten und Kandidatinnen wählbar, die stimmberechtigt sind und deren Namen auf einer bei der Geschäftsstelle eingereichten Wahlliste steht. Bei der Geschäftsstelle können Formulare für die Wahllisten bezogen werden.
9. Die Wahllisten müssen bis spätestens **Montag, 10. März 2025, 18.00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle, Maihofstrasse 36, 6004 Luzern, eingereicht sein. Verspätet eingereichte Listen sind ungültig.
10. Für die Wahllisten gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Die Wahllisten können und sollen neben den Wahlkandidaten und -kandidatinnen auch Ersatzkandidaten und -kandidatinnen enthalten, wobei unter den Wahlkandidaten und -kandidatinnen höchstens so viele Namen aufgeführt werden dürfen, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.
 - b. Die vorgeschlagenen Wahl- und Ersatzkandidaten und -kandidatinnen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

- c. Kein Kandidatename darf auf mehr als einer Wahlliste stehen.
 - d. Jede Wahlliste soll am Kopf zu ihrer Unterscheidung von anderen Wahllisten eine Bezeichnung tragen.
 - e. Jede Wahlliste muss von mindestens 20 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
 - f. Ein Stimmberechtigter/eine Stimmberechtigte darf nicht mehr als eine Wahlliste unterzeichnen. Er/sie kann nach Einreichung der Liste die Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
 - g. Die Unterzeichnenden haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt der erste Unterzeichner/die erste Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin und der/die zweite als Stellvertreter/Stellvertreterin.
 - h. Der Vertreter/die Vertreterin ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
 - i. Auf den Wahllisten sind für die Wahlkandidaten und -kandidatinnen, Ersatzkandidaten und -kandidatinnen und Unterzeichner und Unterzeichnerinnen anzugeben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnort, genaue Adresse und Kirchgemeinde; für Wahl- und Ersatzkandidaten und -kandidatinnen überdies der Heimatort.
11. Zwei oder mehr Wahllisten können bis spätestens Dienstag, 18. März 2025, durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter/Vertreterinnen miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als einzige Liste.
12. Das kantonale Wahlbüro prüft jeden Wahlvorschlag und setzt dem Vertreter/der Vertreterin der Unterzeichnenden nötigenfalls eine Frist zur nachträglichen Ergänzung oder Abänderung der Wahllisten. Nach Dienstag, 18. März 2025, können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.
13. Die Geschäftsstelle veröffentlicht die endgültigen Wahllisten mit den Namen der Wahlkandidaten und -kandidatinnen im Kantonsblatt vom 29. März 2025 und lässt die entsprechenden Kandidatenlisten drucken für jene Wahlkreise, in denen keine stille Wahl zustande gekommen ist.

Stille Wahl

14. Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Wahlkandidaten und -kandidatinnen vorgeschlagen, als zu wählen sind, und sind die Voraussetzungen nach Ziffer 10b erfüllt, so erklärt der Synodalrat unter Vorbehalt der Abstimmungsbeschwerde als in stiller Wahl gewählt: Die vorgeschlagenen Wahlkandidaten und -kandidatinnen als

Abgeordnete, die Ersatzkandidaten und -kandidatinnen als Ersatzleute.

15. Der Synodalrat sagt die Urnenwahl ab, stellt den Kirchgemeinden die Bekanntmachung über das Zustandekommen stiller Wahlen zum sofortigen Aushang an den öffentlichen Anschlagstellen zu und veröffentlicht sie überdies mit den Namen der Gewählten im Kantonsblatt vom 29. März 2025.

Urnenwahl

16. Werden in einem Wahlkreis mehr Wahlkandidaten und -kandidatinnen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, so erfolgt die Wahl im Verhältniswahlverfahren am vorgesehenen Wahltag.
17. Für den Fall der Urnenwahl wird eine Ergänzung zu dieser Wahlanordnung im Kantonsblatt vom 29. März 2025 veröffentlicht und den betreffenden Kirchgemeinden zugestellt.
18. Werden in einem Wahlkreis nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt, so findet für die nichtbesetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren statt. Für diesen Fall wird ebenfalls eine ergänzende Wahlanordnung im Kantonsblatt vom 29. März 2025 veröffentlicht und den betreffenden Kirchgemeinden zugestellt.

Öffentliche Bekanntmachung

19. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Kirchgemeinden sowie dem Regierungsrat des Kantons Luzern zuzustellen und von den Kirchenvorständen öffentlich anzuschlagen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber